## VI. Die reformatio in pejus

ist in der Form zuzulassen, daß das Gericht dazu ermächtigt wird. Das ist nur die logische Folge davon, daß es das Berwaltungsstreitversahren mit der öffentlichen Rechtsordnung zu thun hat, an deren Aufrechterhaltung der Staat ein unmittelbares eigenes Interesse hat. Hierbei kann er sich nicht wie bei den Privatrechtsverhältnissen von dem Borbringen und den Anträgen der Parteien abhängig machen und darf nicht genöthigt sein, auf Grund derselben etwas festzusetzen, was dem öffentlichen Rechte zuswiderläuft.

Defret G. 55.

VII. Bezüglich der Nechtskraft des verwaltungsgerichtlichen Urtheiles bedarf es nur einer Bestimmung darüber, inwieweit die Berwaltungsbehörden an das Urtheil gebunden sind. Sine solche ist aber auch nöthig, um die vielen sich daran knüpfenden Zweiselsfragen durch das Gesetz abzuschneiden.

Defret G. 63 fig. ju § 63.

VIII. Die Kostenpflichtigkeit des Berwaltungsstreitversahrens wird als selbstverständlich gelten können. Für jetzt genügt es, die Gebühren nach einem für die unteren Berwaltungsgerichte und für das Oberverwaltungsgericht verschieden bemessenen Bauschsquantum zu erheben.